



BUNDESARBEITSKAMMER
 PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
 1040 WIEN
 wien.arbeiterkammer.at
 DVR 0063673
 ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Bundesministerium für Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort
 Abteilung I/7 Gewerberecht und
 gewerbliches Umweltrecht
 Stubenring 1
 1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMDW-	WP-GSt/Au/Mu	Sonja Auer-Parzer	DW 12311	DW 142532	4. Mai 2018
30.680/0003-		Jasmin Habersberger	DW 12801		
I/7/2018					

Novelle der Gewerbeordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme. Wir halten jedoch auch fest, dass die vorgesehene Frist zur Stellungnahme von vier Arbeitstagen nicht akzeptiert werden kann, da sie uns die Möglichkeit nimmt, eine umfassende und dem Inhalt entsprechend genaue Begutachtung vorzunehmen. Mit einer derart kurzen Frist werden Gesetzesbegutachtungen im allgemeinen ad absurdum geführt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf ein entsprechendes Rundschreiben des Verfassungsdienstes (GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008), in welchem dieser auf die Notwendigkeit der Festsetzung von angemessenen Fristen ausdrücklich hinweist.

Zusammenfassung

Die geplante Novelle dient vorwiegend der Umsetzung der neuen EU-Pauschalreiserichtlinie 2015/2302: Diese EU-Richtlinie mit einem Anwendungsbereich, der weit über die Vorgängerrichtlinie 90/314/EWG hinausgeht (Ausdehnung des Begriffs der Pauschalreise, Hinzufügen der Vermittlung verbundener Reiseleistungen), regelt Informationspflichten, Inhalte sowie die Änderung von Pauschalreiseverträgen, die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen und den Schutz bei Buchungen von Pauschalreisen sowie „verbundenen Reiseleistungen“ im Fall von Insolvenzen.

Der zivilrechtliche Teil der EU-Richtlinie wurde bereits im Pauschalreisegesetz (PRG; BGBl I Nr 50/2017) umgesetzt. Im Gewerbebereich sollen nun die Anforderungen der Richtlinie an den Insolvenzschutz im Falle von Pauschalreisen und von vermittelten „verbundenen Reiseleistungen“ sowie die Einrichtung einer zentralen Kontaktstelle zur Erleichterung der Verwaltungszusammenarbeit bei länderübergreifenden Sachverhalten – in Form einer Verordnungsermächtigung – geregelt werden. Weiters ist geplant, das derzeitige Meldesystem hinsichtlich des Nachweises des Insolvenzschutzes („Veranstalterverzeichnis“) in das GISA (Gewerbeinformationssystem Austria) einzubinden.

Die geplanten Vorschriften berühren jedenfalls auch wesentliche Interessen der KonsumentInnen betreffend das Reiserecht. Problematisch war bisher die unzureichende Umsetzung der insolvenzrechtlichen Bestimmungen der alten Pauschalreiserichtlinie 90/314/EWG durch Österreich und andere Mitgliedstaaten. Dies führte zu finanziellen Schädigungen von Pauschalreisenden, einigen innerstaatlichen Staatshaftungsverfahren, Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die betreffenden Mitgliedstaaten und Vorabentscheidungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof. Mit Umsetzung der gegenständlichen Vorgaben muss daher besonders auf die Einhaltung der europarechtlichen Vorgaben geachtet werden, insbesondere auf einen unbeschränkt europarechtskonformen Haftungsumfang. Der vorliegende Entwurf enthält vorerst nur Regelungen in Form einer Verordnungsermächtigung, so dass die auf dieser Grundlage erlassenen konkreten Rechtsakte dann gesondert zu prüfen sein werden. Die BAK betont, dass für die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Änderungen wie die Verordnungsermächtigung, das Register und das Aufsichtsgremium die inhaltlichen Vorgaben der Richtlinie zwingend zu berücksichtigen sind.

Begrüßt wird die Beibehaltung des erforderlichen Einvernehmens zwischen dem Bundesminister/der Bundesministerin für Digitales und Wirtschaftsstandort und dem Bundesminister/der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz hinsichtlich der vorgesehenen Verordnungsermächtigung („Einvernehmenskompetenz“) sowie das Abstellen auf die „Reiseleistungsausübungsberechtigung“ in Umsetzung der erforderlichen Insolvenzabsicherung in § 127.

Zusätzlich regen wir an, die Vorschriften für den Zeitpunkt des Inkrafttretens hinsichtlich der Richtlinienvorgaben nochmals zu überprüfen sowie die Regelungen zu § 127a auch auf den Vermittler/die Vermittlerin von verbundenen Reiseleistungen zu ergänzen, um die Richtlinienkonformität zu gewährleisten.

Anmerkungen zu den konkreten Regelungsvorschlägen

Zu Z3 und Z4 (§ 126 – Gewerbeberechtigung für das Reisegewerbe)

Die Pauschalreiserichtlinie 2015/2302 sieht im Vergleich zur vorangegangenen Richtlinie 90/314/EWG einen erweiterten Anwendungsbereich vor. Er soll in § 126 des vorliegenden Entwurfs seinen gewerberechtlichen Niederschlag finden: Nach § 126 Abs1 Z4 bis 5 GewO bedarf nicht nur die Vermittlung von Pauschalreisen (Z4 leg cit) und die Veranstaltung von

Pauschalreisen (Z5 leg cit), sondern auch die vertragliche Zusage von verbundenen Reiseleistungen (Z4a) einer Gewerbeberechtigung für das Reisegewerbe. Anzumerken ist hierbei, dass durch die Richtlinienumsetzung auch der Begriff der Pauschalreise erweitert wurde: Somit fällt zB auch die Kombination einer Personenbeförderung mit einer Autovermietung – unter gewissen Voraussetzungen – unter den Begriff der Pauschalreise (siehe § 2 Abs2 PRG).

Zu Z5 (§ 127 – Verordnungsermächtigung)

Die Beibehaltung der „Einvernehmenskompetenz“ des Bundesministers/der Bundesministerin für Digitales und Wirtschaftsstandort mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz für die neu ausgeführte Verordnungsermächtigung wird aus konsumentenpolitischer Sicht begrüßt.

Die Regelungen zu § 127 Abs2 und Abs3 legen fest, dass die Eintragung der Reiseleistungsausübungsberechtigung in das „Reiseinsolvenzabsicherungsverzeichnis“ die Voraussetzung dafür ist, um mit der insolvenzabzusichernden Veranstaltung einer Pauschalreise oder mit der insolvenzabzusichernden Vermittlung einer verbundenen Reiseleistung beginnen zu können. Auch diese Vorschrift wird aus KonsumentInnen-sicht befürwortet: Damit ist nach Auffassung der BAK sichergestellt, dass zB auch Gewerbetreibende, die das Veranstalten von Pauschalreisen oder das Vermitteln von verbundenen Reiseleistungen bloß im Umfang von Nebenrechten nach § 32 GewO ausüben, diese Reiseleistungsausübungsberechtigung für den Fall ihrer Insolvenz abzusichern haben und erst nach Eintragung in das Reiseinsolvenzabsicherungsverzeichnis mit der Ausübung dieser Tätigkeit beginnen dürfen.

Wie bereits in den Erläuternden Bemerkungen zu § 111 Abs4 Z3 GewO (siehe Gewerbeordnungsnovelle 2017) zu den Gastgewerben ausgeführt wurde, benötigen Beherbergungsbetriebe im Falle des Anbietens und Veranstaltens von Pauschalreisen und der Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen zwar keine zusätzliche Berechtigung für das Reisebürogewerbe, müssen aber nunmehr eine Eintragung in das Reiseinsolvenzabsicherungsverzeichnis vornehmen und für eine entsprechende Absicherung im Falle ihrer Insolvenz vorsorgen.

Zu Z6 (§ 127a bis 127c – Insolvenzabsicherung der im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen ReiseveranstalterInnen; besondere Pflichten der ReisevermittlerInnen im Falle von außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassener ReiseveranstalterInnen; besondere Pflichten der außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums niedergelassenen ReiseveranstalterInnen oder VermittlerInnen von verbundenen Reiseleistungen)

Nach § 127a des Entwurfs erfüllen ReiseveranstalterInnen, die ihre Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen EWR-Staat haben, ihre Verpflichtung zur Insolvenzabsicherung auch dann, wenn sie den Reisenden Sicherheit in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses anderen Staates zur Umsetzung des Artikels 17 der Pauschalreiserichtlinie leisten.

Um eine vollständige Umsetzung der Insolvenzabsicherung im Sinne der Richtlinie zu gewährleisten, muss „**der Vermittler verbundener Reiseleistungen**“ zusätzlich in den Gesetzestext aufgenommen werden. Dies wird auch richtigerweise in den Erläuternden Bemerkungen durch das Anführen des umzusetzenden Artikels 19 Abs1 wiedergegeben. Denn nach Artikel 19 Abs1 letzter Satz finden für UnternehmerInnen, die verbundene Reiseleistungen vermitteln, Artikel 17 Abs1 Unterabsatz 2 sowie Artikel 17 Abs2 bis 5 und (hier relevant) Artikel 18 entsprechend Anwendung. Die BAK schlägt daher folgende Ergänzung/Änderung des § 127a vor:

„§ 127a. **(1)** Hat ein Reiseveranstalter seine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, so genügt er seiner Verpflichtung zur Insolvenzabsicherung auch dann, wenn er dem Reisenden Sicherheit in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses anderen Staates zur Umsetzung des Art. 17 der Richtlinie (EU) 2015/2302 leistet.

(2) Hat ein Vermittler verbundener Reiseleistungen seine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, so genügt er seiner Verpflichtung zur Insolvenzabsicherung auch dann, wenn er dem Reisenden Sicherheit in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses anderen Staates zur Umsetzung des Art. 19 in Verbindung mit Art. 17 der Richtlinie (EU) 2015/2302 leistet.“

§ 127c Abs1 setzt Artikel 17 Abs1 Unterabsatz2 der Pauschalreiserichtlinie um. Artikel 19 Abs1 und Abs2 in Verbindung mit Artikel 17 Abs1 Unterabsatz2 wird in § 127c Abs2 GewO geregelt. Dementsprechend sind in den Erläuternden Bemerkungen die Verweise auf die jeweiligen Artikel der Pauschalreiserichtlinie zu korrigieren.

Zu Z7 (§ 365 und § 365d – Gewerbeinformationssystem Austria)

§ 365e wird um § 365d ergänzt. Damit ist sichergestellt, dass das Reiseinsolvenzabsicherungssystem – so wie bisher das „Veranstalterverzeichnis“ – für alle Personen unentgeltlich öffentlich zugänglich ist.

Zu Z12 (§367 Z34 – Bestimmungen über das Inkrafttreten der Regelungen)

Den vorgeschlagenen Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Novelle (1. Oktober 2018) erachten wir als nicht richtlinienkonform, da Artikel 28 vorgibt, dass die Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie bereits bis 1. Jänner 2018 zu erfolgen hat bzw dass die vorgesehenen Maßnahmen bereits ab 1. Juli 2018 angewandt werden müssen.

Abschließend wiederholt die BAK auch ihre Forderung nach einer Insolvenzabsicherung für Nur-Flug-Buchungen, die derzeit weder vom Anwendungsbereich der Pauschalreiserichtlinie noch in einem anderen vergleichbar strengen gesetzlichen Regime erfasst wird. Seit Jahren weisen wir auf das dramatische reale (und etwa bei Sky Europe, Malev, Spanair oder jüngst Air Berlin verwirklichte) finanzielle Risiko bei Nur-Flug-Buchungen hin.

Wir fordern die Bundesregierung daher auch in diesem Zusammenhang auf, sich auf europäischer Ebene für eine entsprechende Regelung einzusetzen.

Renate Anderl
Präsidentin
f.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
i.V. des Direktors
f.d.R.d.A.